

**Vereinsstatuten:
'videokultur'**

1. Grundlagen

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

1 Unter dem Namen videokultur besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

1 videokultur bildet aus seinen Mitgliedern ein Netzwerk von Interessenten im Bereich Live-Video, Videokunst und Visuals, vertritt die Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit, organisiert Veranstaltungen im Bereich Live-Video, Videokunst und Visuals und bietet Plattformen für Projekte und Auftritte von Mitgliedern und Neueinsteigenden.

2 videokultur fördert und unterstützt Projekte im Bereich der Live-Video-Kunst, verbindet und vernetzt Kunstschaaffende und VJs, stärkt die Gemeinschaft und fördert den Austausch und Wissenstransfer zwischen Kunstschaaffenden und VJ's.

3 videokultur steht für qualitativ hochstehende Live-Video-Kunst.

4 videokultur baut Partnerschaften zu Institutionen, Labels, Sponsoren, Veranstalter:Innen, Musikschaaffenden und weiteren Kunstschaaffenden auf um Live-Video-Kunst und VJing mit anderen Bereichen stärker zu verknüpfen.

5 videokultur organisiert Veranstaltungen um den Austausch zwischen Kunstschaaffenden und Kunstinteressierten zu fördern und um Kunstschaaffenden sowie Mitgliedern eine Plattform zu bieten.

6 videokultur kann selbständig als Produzent im Bereich Live-Video-Kunst auftreten und Verpflichtungen gegenüber Dritten annehmen.

7 videokultur ist partei- und politisch unabhängig.

Art. 3 Mittel

1 videokultur finanziert seine Tätigkeit mit Erträgen aus Projekten, dem Erlös aus Veranstaltungen, mit Zuwendungen Dritter sowie Jahresbeiträgen.

2 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten von videokultur haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen und Pflichten

1 Mitglieder von videokultur sind Personen, die sich haupt-, nebenberuflich mit Visuals, Live-Video-Kunst oder Videokunst auseinandersetzen, welche sich durch Ihr Engagement für videokultur stark machen oder selber Kunstschaaffende auf dem Gebiet Live-Video sind, neue Werke erarbeiten, öffentliche Auftritte bestreiten, an Ausstellungen teilnehmen, Veranstaltungen oder Workshops organisieren.

2 Mitglied kann werden, wer Art. 2.4.1. erfüllt, seinen Lebensmittelpunkt in der Schweiz hat, sich bei videokultur bewirbt und durch den Vorstand als Mitglied akzeptiert wird.

3 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen, jährlich mindestens 35 CHF.

4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine öffentlich zugänglichen Informationen zu seiner künstlerisch tätigen Person und den eigenen Projekten auf „www.videokultur.ch“ selbständig aktuell zu halten.

Art. 5 Beginn und Ende

1 Für die Aufnahme und den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Entsprechende Beschlüsse benötigen zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

2 Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Dazu sind ebenfalls zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen notwendig.

3 Mitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen austreten. Bei einem Austritt können aber keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens geltend gemacht werden. Ein Austritt entbindet nicht von laufenden Verpflichtungen.

3 Mitglieder

Art. 6 Einberufung und Durchführung

1 Die Mitglieder von videokultur tagen mindestens einmal im Jahr an der Generalversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes tagen zusätzlich an Vorstandsversammlungen.

2 Der Präsident des Vorstandes oder sein Stellvertreter beruft alle Versammlungen spätestens zwei Monate im Voraus ein, verschickt allen Mitgliedern spätestens eine Woche im Voraus eine Traktandenliste und leitet die Versammlung. Für jede Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 7 Befugnisse

1 An der Vereinsversammlung befinden die Mitglieder über alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind. Den Mitgliedern sind vorbehalten:

1. Festsetzung von Statuten, Reglementen und anderen, für die Mitglieder allgemein verbindlichen Weisungen;
2. Festlegung der Ziele, Geschäftsgrundsätze und Organisationsstruktur;
3. Investitionsentscheide;
4. Festsetzung des Geschäftsjahres;
5. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
6. Abnahme von Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung;
7. Ausschluss von Mitgliedern.
8. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers
9. Festsetzung der Jahresbeiträge
10. Behandlung der Anträge von Mitgliedern

Art. 8 Beschlussfassung

1 In einer Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmvertretung ist ausgeschlossen.

2 Um eine Stimme abgeben zu können muss ein Mitglied aktiv in die Versammlung eingreifen können. Dies ist durch physische Präsenz, Telefon oder Videotelefon gewährleistet.

3 Die Mitglieder fällen ihre Entscheide mit dem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit wird die Entscheidung dem Vorstand übertragen und spätestens am nächsten Board member meeting über den Entscheid befunden.

4 Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person und mindestens zwei Ämtern:

- Präsidenschaft
- Zuständige Person für Kasse und Vereinskonto

Optional zu vergebende Ämter:

- Vizepräsidenschaft
- Stellvertretende Person Kasse und Vereinskonto
- Zuständige Person für Kommunikationkanäle (zB. Webseite, Soziale Medien, Newsletter Presse)
- Zuständige Person für Mitgliederbetreuung

2 Ein Vorstandsmitglied wird mit dem absoluten Mehr von Mitgliedern an der Generalversammlung gewählt. Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zu Rücktritt oder Abberufung.

3 Mitglieder bezeichnen die inhabende Person von Präsidenschaft und anderen Ämter. Die Wahl erfolgt ebenfalls über das absolute Mehr.

Art. 10 Vetorecht des Vorstandes

- 1 Der Vorstand besitzt ein Vetorecht auf allen Beschlüssen, die in einer Mitgliederversammlung gefällt wurden.
- 2 Das Veto muss während an der Versammlung direkt nach einem Beschluss ergriffen werden, ansonsten verfällt dieses Recht für den jeweiligen Beschluss.
- 3 Um eine Vetoabstimmung durchzuführen, müssen mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- 4 Das Veto tritt mit dem Mehr der gültig abgegebenen Vorstandsmitgliederstimmen in Kraft. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5 Bei Inkrafttreten des Vetos wird der vorhergehende Entscheid je nach Abstimmungstext rückgängig gemacht, neu verhandelt oder das Gegenteil tritt in Kraft.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht den Mitgliedern vorbehalten sind oder von ihnen entschieden wurden.
- 2 Der Vorstand führt Geschäfte und vertritt videokultur, soweit diese Aufgaben anderen Personen übertragen sind.
- 3 Dem Vorstand stehen folgende unübertragbaren Aufgaben zu:
 1. Oberleitung von Videokultur und Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung;
 3. Festlegung der Zeichnungsberechtigung;
 4. Anstellung und Entlassung von Personen, die für ihre Arbeit entschädigt werden;
 5. Genehmigung von Verträgen zur Durchführung von Projekten und Veranstaltungen;
 6. Festlegung eines allfälligen Versicherungsschutzes.
 7. Der Vorstand hat Geschäfte vorzubereiten und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen auszuführen.

5 Informationen

Art. 12 Bekanntmachungen

- 1 Einladungen und Mitteilungen erfolgen schriftlich mit Brief, Newsletter, E-Mail oder anderen Übertragungsmitteln, die den Nachweis durch Text ermöglichen.

Art. 13 Jahresbericht

- 1 Der Vorstand erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie eine Jahresrechnung und präsentiert diese jährlich an der Generalversammlung allen Mitgliedern.

6 Schlussbestimmungen

Art. 14 Auflösung

- 1 Die Mitglieder können videokultur mit einem Beschluss auflösen, wobei mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen notwendig sind. Sofern die Mitglieder keine besonderen Liquidatoren ernennen, wird der Vorstand mit der Liquidation beauftragt.
- 2 Bei der Auflösung wird das Vereinsvermögen auf alle Mitglieder gleichmässig verteilt.

7 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 01.12.2025 von der Vereinsversammlung genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Diese ersetzen die vorgängige Version vom 11.11.2024 mit Ursprungsversionen von 2006 bzw. 2013.